



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2738

A14

24.06.2024

Aktenzeichen
4121E-III.61/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Faust
Telefon: 0211 8792-294

43. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26.06.2024

TOP „Sachstand und Hintergründe bei den Ermittlungen gegen eine insolvente Goldhandelsgesellschaft mit Bezügen ins Ausland“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

43. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 26. Juni 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Sachstand und Hintergründe bei den Ermittlungen gegen
gegen eine insolvente Goldhandels-gesellschaft mit Bezügen ins
Ausland“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 14. Juni 2024 unter Ziffer 1 erbetene Unterrichtung zu dem vorbe-zeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Zu Sachstand und Hintergründen des in dem TOP angesprochenen Ermittlungsver-fahrens hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln dem Ministerium der Justiz unter dem 18. Juni 2024 unter anderem wie folgt berichtet:

„Der von der „Interessengemeinschaft der geschädigten Kunden der insolventen Bonus.Gold GmbH“ geschilderte Gesamtsachverhalt ist Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren, die bei der Staatsanwaltschaft Köln anhängig sind.

Die im Januar 2017 gegründete Bonus.Gold GmbH in Köln betrieb einen Handel mit Altgold, den Verkauf von Goldschmuck, den Verkauf von Goldbarren in Anla-gequalität und die Aufbewahrung von Gold für Kunden. Ein Schwerpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit bestand in dem Ankauf von Gold für Kunden als Kapita-lanlage, für die eine laufende Verzinsung vereinbart war. Dazu mussten die Kun-den die Kaufpreise im Voraus entrichten, während die Bonus.Gold GmbH für die-ses Geld Gold erwerben und durch Handel und Verarbeitung dieses Goldes Rendite erwirtschaften sollte. Ihre Anlageprodukte vertrieb die Gesellschaft über eine gesonderte Vertriebsgesellschaft und mehrere Handelsvertreter. Die Bo-nus.Gold GmbH betrieb einen „Showroom“ in Köln, in dem Schmuck und Fein-gold ausgestellt und in dessen Kellergeschoss ein Atelier und eine Werkstatt ein-gerichtet waren.

Mit einer am 28.05.2019 bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt eingegangenen Strafanzeige wurde Verantwortlichen der Bonus.Gold GmbH und der Vertriebs-gesellschaft banden- und gewerbsmäßiger Betrug, Untreue, unrichtige Darstel-lung und Insolvenzverschleppung vorgeworfen. Die Anzeigersteller, die interes-sen von Anlagekunden der Bonus.Gold GmbH vertreten, trugen im Wesentlichen vor, bei der Bonus Gold.GmbH gebe es infolge von Untreuehandlungen der Ge-schäftsführer und anderer Personen hohe Fehlbestände von Kunden-Gold, das Vertriebssystem stelle sich als Schneeballsystem dar und die Gesellschaft könne Auszahlungsforderungen der Anleger nicht mehr bedienen.

Parallel zu diesen, der Staatsanwaltschaft Köln im März 2020 übermittelten Er-kenntnissen ergab sich aus Feststellungen des Finanzamtes für Steuerstrafsach-en und Steuerfahndung Bonn der Anfangsverdacht der Hinterziehung von Um-satzsteuern gegen die Verantwortlichen der Bonus.Gold GmbH. Sie sollen in ei-nem Volumen von ca. 35 Millionen Euro aus der Türkei in die Europäische Union eingeführten Goldschmuck nicht der Umsatzsteuerbesteuerung unterworfen und dadurch Steuern in Höhe von mindestens sechs Millionen Euro hinterzogen ha-ben.

Am 30.07.2020 fand in einem von der Staatsanwaltschaft Bochum wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges geführten Verfahren eine Durchsuchung der Geschäftsräume der Bonus.Gold GmbH in Köln statt, bei der unter anderem 401.805,00 Euro Bargeld aufgefunden und wegen des Verdachts der Geldwäsche beschlagnahmt wurde. Es bestanden Anhaltspunkte dafür, dass aus Betrugstaten zum Nachteil älterer Menschen erbeutete Barmittel den Geschäftsführern der Bonus.Gold GmbH zum Zweck des Hawala-Transfers in die Türkei übergeben worden waren und die Bonus.Gold GmbH auf diese Weise zum Zweck der Geldwäsche genutzt wurde.

Im September 2020 setzten sich die Verantwortlichen der Bonus.Gold GmbH in die Türkei ab. In der Folge erstattete eine Vielzahl von Anlegern Strafanzeigen wegen Betruges zu ihrem Nachteil. Aktuell sind in dem Verfahrenskomplex mehr als 150 Geschädigte erfasst.

II.

Zunächst durchgeführte Finanzermittlungen haben keine Hinweise auf den Verbleib möglicherweise vorhandener Vermögenswerte der Bonus.Gold GmbH ergeben. Zur Feststellung der Anlagebetrugsstraftaten sind Fragebögen erstellt und die Anleger schriftlich vernommen worden. Parallel sind die von dem Insolvenzverwalter der Bonus.Gold GmbH überlassenen, nur teilweise vorhandenen Buchführungsunterlagen ausgewertet worden. Aufgrund sämtlicher zusammengetragener Erkenntnisse sind im Frühjahr des Jahres 2023 Haftbefehle gegen die Verantwortlichen der Bonus.Gold GmbH erlassen und die Durchsuchung zahlreicher Wohn- und Geschäftsadressen im In- und Ausland angeordnet worden. Die aus der Vollstreckung dieser Maßnahmen erlangten Beweismittel, unter anderem Bestandslisten der Warenwirtschaft der Bonus.Gold GmbH, Zollein- und Ausfuhrbelege sowie die gesamte DATEV-Buchhaltung, werden derzeit unter Einbindung eines Wirtschaftsreferenten ausgewertet.

Die Ermittlungen wegen sämtlicher Vorwürfe dauern weiterhin an und stellen sich auch aufgrund der nahezu täglich eingehenden Eingaben aus dem Kreis der geschädigten Anleger und teilweise beschuldigten Vermittler als besonders zeitaufwändig dar.

III.

Soweit die Verfasser mit ihrer Eingabe eine angebliche Weigerung der Ermittlungsbehörden monieren, Ermittlungsmaßnahmen gegen die mutmaßlichen Empfänger des über die Bonus.Gold-Anleger finanzierten Goldschmucks – die sogenannten „Kommissionsjuweliere“ – zu ergreifen, besteht derzeit der An-

fangsverdacht einer Straftat gegen die Juweliere nicht. Wie die Eingabeverfasser selbst ausführen, ist neben der Überlassung von Kommissionsware an diesen Personenkreis es ebenso wahrscheinlich, dass die Verantwortlichen der Bonus.Gold GmbH die Goldbestände vollständig in die Türkei verbracht haben. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung der Eingabeverfasser, im Januar 2021 seien von den Ermittlern in diesem Verfahrenskomplex Razzien „bei nahezu allen türkischen Juwelieren im Großraum Köln-Düsseldorf“ durchgeführt worden, ohne dass Kommissionsware beschlagnahmt worden sei, ist unzutreffend. Im Januar 2021 hat es in diesem Verfahrenskomplex keine Durchsuchungsmaßnahmen gegeben.

Die unter Verweis auf die Feststellungen eines beauftragten „türkischen Ermittlers“ mitgeteilten Informationen zu Hawala-Geschäften und der organisierten Umsatzsteuerhinterziehung im Schmuckgewerbe sind dem Grunde nach seit Ende 2020 insbesondere auch den Zollbehörden bekannt und Gegenstand von zahlreichen Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Verurteilungen.

Die bereits in mehreren Petitionen aus dem Kreis der Eingabeverfasser geäußerten Vorwürfe eines kollusiven und korruptiven Zusammenwirkens der Strafverfolgungsbehörden mit dem Insolvenzverwalter und anderen Personen sind haltlos.“

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat in seinem Begleitbericht vom 19. Juni 2024 mitgeteilt, er habe gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts keine Bedenken.

II.

Die richterliche Entscheidung, ob im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ein Insolvenzverwalter aus dem Amt entlassen und ein neuer bestellt werden muss, ist von der in Artikel 97 des Grundgesetzes verankerten richterlichen Unabhängigkeit gedeckt. Eine Stellungnahme hierzu ist daher versagt. Ein etwaiges Fehlverhalten, welches im Rahmen dienstaufsichtsrechtlicher Befugnisse überprüfbar wäre, ist weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

III.

Ergänzend wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13.09.2022 zu 17-P-2022-28514-00 (Übersicht 18/4, Seite 22 f.), vom 10.01.2023 zu 18-P-2022-00180-00 (Übersicht 18/8, Seite 10) und vom 17.10.2023 zu 18-P-2023-00151-01 (Übersicht 18/15, Seite 71 f.) verwiesen.